

Telefon: 0 233-24420  
Telefax: 0 233-27776

**Kulturreferat**  
Abteilung 3 Kulturelle Bildung,  
Internationales, Urbane Kulturen  
KULT-ABT3

## **Aktionsplan Graffiti**

**Empfehlung Nr. 20-26 / E 01756 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12019**

Anlage  
Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01756

**Beschluss des Bezirksausschusses 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 06.02.2024**  
Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag des Referenten:

### 1. Anlass der Vorlage / Kompetenzen

Von der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirks Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt wurde am 23.11.2023 als Empfehlung Nr. 20-26 / E 01756 folgender Antrag gestellt:

„Im gesamten Bezirk, v. a. rund um das offiziell gewidmete Graffiti-Eldorado Viehmarktgelände mit Bahnwärter Thiel, nimmt der Respekt der Spray-Artisten bzw. die Hemmschwelle zur Sachbeschädigung gegenüber den Fassadensockeln im Privateigentum oder im Eigentum der Stadt München immer weiter ab – auch bei besonders hochwertigen, gepflegten Fassaden, die „herausragenden“ Gebäude von Kloster St. Anton, Schlacht- und Viehhof entlang der Zenettistr. Neben den leichter zu reinigenden Putz- und Klinkerfassaden werden auch Haus-Eingangstüren, Klingelanlagen, usw. verschmiert, deren Reinigung sehr aufwändig ist. Auch die hochwertig sanierten Altfassaden des Volkstheaters und dessen neue Klinkerfassaden werden über kurz oder lang das gleiche Schicksal erleiden. Es braucht einen Aktionsplan Graffiti, der klare Spielregeln für die Streetart-Wandkünstler definiert, inkl. Überwachung der Hotspots und strafrechtlicher Verfolgung für wieder mehr Respekt der gesamten Sprayer-Szene.“

Für die Behandlung der Empfehlung ist der Bezirksausschuss zuständig, da es sich um eine laufende Angelegenheit handelt und ausschließlich Stadtbezirksbezug gegeben ist (Art. 37 Abs. 1 GO, § 22 GeschO des Stadtrates, Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung, § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 BA-Satzung). Da legale Halls of Fame nur in der Tumblinger und in der Thalkirchner Straße durch die Stadt München gewidmet wurden, betrifft die Empfehlung ausschließlich den Stadtbezirk Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt. Die Förderung von Kunst- und Kulturschaffenden im Bereich Graffiti durch Akquise und Freigabe von Flächen im Stadtgebiet als Halls of Fame, das heißt als jederzeit zugängliche Flächen für Graffiti, ist seit 2014 Tagesgeschäft des Kulturreferats. Somit handelt es sich bei den beantragten Tätigkeiten um eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO), „die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt.“

## 2. Im Einzelnen

Am 19.03.2014 hat die Vollversammlung des Stadtrats erstmalig ein Förderprogramm für Street Art und Graffiti auf den Weg gebracht. Diesem entsprechend bezieht sich der Aufgabenbereich des Kulturreferats auf das Ermöglichen und Fördern legaler Graffiti- und Street Art-Projekte im Stadtraum, sowie auf die Unterstützung bei Genehmigungsverfahren und der Flächenakquise, insbesondere auch für Halls of Fame für Graffiti Sprüher\*innen. München galt in den 1980ern als Vorreiterin der Graffiti-Bewegung in Deutschland und in dieser Zeit entstand auf dem Flohmarktgelände an der Dachauer Straße Europas größte Hall of Fame. Im Zuge der Gentrifizierung brachen seit den 1990er Jahren jedoch immer mehr für diese Kunstform geeignete (und freigegebene) Flächen weg. Flächen, die Platz bieten für Unangepasstes und Jugendkultur und die helfen, illegales Graffiti, das flächendeckend im gesamten Stadtgebiet auftritt, einzudämmen. Ein Bereitstellen von mehr legalen Flächen trägt grundsätzlich auch zur Entspannung mit illegalen Schmierereien bei. Bis vor kurzem war die Mauer an der Tumblinger Straße schließlich die einzige wirkliche „Hall of Fame“, die noch für freies Experimentieren zur Verfügung stand. Für eine Stadt wie München ist nur eine legale Hall of Fame jedoch zu wenig. Aus diesem Grund haben die Münchner Markthallen im Sommer 2022 die ca. 130 m lange Wand entlang ihres Betriebshofs an der Thalkirchner Straße als zweite Hall of Fame freigegeben, und das Kulturreferat bemüht sich laufend, weitere Flächen im gesamten Stadtgebiet zu akquirieren.

Das Kulturreferat ist sich der Probleme, die mit solchen frei zugänglichen Flächen einhergehen können – wie selbständige Ausweitungen der legalen Flächen, Müll oder Besprühen von umliegenden Flächen – bewusst und weiß auch um die komplexe Situation rund um die zwei bestehenden Halls of Fame in der Tumblinger- und Thalkirchner Straße. Nicht zuletzt werden diese Orte nicht nur durch Graffiti-Sprüher\*innen sondern auch durch Party-Gänger\*innen aufgesucht, die auch zur allgemeinen Lage mit Müll beitragen.

Aus diesem Grund und auch, um die an Halls of Fame geltenden Regeln bekannter zu machen und durchzusetzen arbeitet das Kulturreferat bereits an verschiedenen Maßnahmen, zum Teil auch in Zusammenarbeit mit dem Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, die folgend erläutert werden.

Im Zusammenhang mit Halls of Fame ist es wichtig, vor allem jungen Graffiti-Sprüher\*innen, die (noch) nicht mit den Spielregeln (die auch innerhalb der Szene gelten) vertraut sind, diese entsprechend näher zu bringen: Eine Möglichkeit, darauf einzuwirken, sind so genannte Pat\*innen: Erfahrene Akteur\*innen aus der Graffiti-Bewegung, die in der Szene entsprechend akzeptiert sind, fungieren gegen ein Honorar als Ansprechpartner\*innen an den Halls und kümmern sich abwechselnd darum, dass in den freigegebenen Bereichen keine Sprühdosen etc. liegen gelassen werden bzw. dass nur in den markierten Bereichen gemalt wird.

Ein ergänzender, bereits mit dem BA 2 ins Auge gefasster Vorschlag wäre Folgendes: Erfahrene und in der Szene anerkannte Graffiti-Künstler\*innen bieten – mit Unterstützung des Kulturreferats und des zuständigen Bezirksausschusses – Workshops im Umfeld des Viehhofs an, in denen es auch darum geht, Jugendlichen und Nachwuchs-Sprüher\*innen einen respektvollen Umgang etc. zu vermitteln.

Vermitteln der Spielregeln über eine (von der Szene intensive genutzte) Homepage für Graffiti / <http://www.xn--mnchengraffiti-gsb.de/de>: Mit Förderung des Kulturreferats haben aus dem Graffiti stammende Akteur\*innen eine Seite erarbeitet, auf der nicht nur legale Flächen ausgewiesen, sondern auch für die Szene wichtige Kontakte aufgeführt sind. Die Seite versteht sich als offenes Portal für Interessierte aller Altersgruppen und stellt die Vielfältigkeit und die Kreativität der Graffiti-Kultur in den Vordergrund. Es sollen nicht nur historische und soziale Aspekte aufgezeigt werden, sondern auch Impulse gesetzt werden, um das Interesse zu vertiefen. Vor allem ist die Seite ein Leitfaden für Graffiti-Künstler\*innen, der darüber informiert, wo sie finanzielle Mittel beantragen können, wo es Läden für Graffiti-Bedarf gibt, und wie es sich mit den oftmals aufwändigen Genehmigungsverfahren verhält. Die zweisprachige Seite (Deutsch/Englisch) wird regelmäßig in Absprache mit dem Kulturreferat aktualisiert. Derzeit soll diese Seite um einen wichtigen Part ergänzt werden: Es soll ein extra Abschnitt ergänzt werden, aus dem hervorgeht, welche Nutzungsbedingungen für die Halls of Fame gelten, und was die Folgen bei Nichteinhaltung sind (künstlerische Betätigung ist nur in einem gekennzeichneten Bereich gestattet, die Flächen stehen nur dann weiterhin zur Verfügung, wenn die entsprechenden Regelungen eingehalten werden (= keine Tags außerhalb der gekennzeichneten Bereiche / Müll, Sprühdosen müssen wieder mitgenommen bzw. selbst entsorgt werden / gegenseitiger Respekt muss gewährleistet bleiben etc.).

All dies kann ein wertvoller Beitrag zu mehr Respekt und einer Einhaltung der geltenden Regeln für Halls of Fame sein. Allerdings wird Vandalismus dadurch nicht völlig zu verhindern sein. Illegales Graffiti und sogenannte Tags gibt es im gesamten Stadtraum – auch in Vierteln, in denen es keine so genannten Halls of Fame gibt. Nicht zuletzt werden solche illegalen Schmierereien auch zum Teil angebracht von Personen, die gar keine Graffiti-Künstler\*innen sind oder Halls of Fame nutzen, sondern andere Interessen verfolgen und somit nicht mit der Szene oder legalen Flächen in Verbindung stehen.

Was die in der Empfehlung angesprochene strafrechtliche Verfolgung angeht, so sind dafür die Strafverfolgungsbehörden zuständig: Von Vandalismus Betroffenen wird empfohlen, den Schaden zu dokumentieren. Eine Schadensmeldung bei der Polizei (Soko Graffiti) ist sowohl für die Versicherung wichtig als auch für die eventuelle Suche nach den Täter\*innen. Eine Sachbeschädigung stellt ein Antragsdelikt (§303c StGB) dar. Bei Interesse an einer Strafverfolgung muss zusätzlich zur Schadensmeldung auch ein Strafantrag gestellt werden. Dies kann nur durch die geschädigten Eigentümer\*innen selbst erfolgen.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schöpfung-Knor sowie die Verwaltungsbeirätin für Abteilung 3, Kulturelle Bildung, Internationales, Urbane Kulturen, Frau Stadträtin Burneleit haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

**II. Antrag des Referenten:**

Es wird beantragt, Folgendes zu beschließen:

1. Mit dem durch das Kulturreferat beschriebenen Vorgehen besteht Einverständnis.
2. Die Bürgerversammlungsempfehlung ist eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO).
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01756 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.11.2023 wurde satzungsgemäß erledigt (Art. 18 Abs. 4 GO).

**III. Beschluss:**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02 Stadtbezirks Ludwigsvorstadt-  
Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Die/Der Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Anton Biebl  
Berufsm. Stadtrat

**IV. Wv. Kulturreferat (Vollzug)**

-----

Zu IV. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit IV.  
an Abt. 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.
3. Zum Akt

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das Kulturreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den BA 02 Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.  
Wir erbitten umgehend Mitteilung, ob der Beschluss aus Ihrer Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Kulturreferat

Der Beschluss vom Kulturreferat

- kann vollzogen werden
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)

VI. An das Direktorium – HA II/V

- Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 02 kann / soll nicht vollzogen werden.  
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

München, den .....  
Kulturreferat